



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN  
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI  
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

**Beschluss vom 3. November 2003**  
**betreffend den Gemeinsamen Tarif Y (GT Y)**  
(Abonnements-Radio und -Fernsehen)

## I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des *Gemeinsamen Tarifs Y (GT Y; Abonnements-Radio und -Fernsehen)*, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 genehmigte, läuft am 31. Dezember 2003 ab. Mit Eingabe vom 28. Mai 2003 haben die beiden am *GT Y* beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT Y* um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2004 zu verlängern.
2. Zum bisherigen Tarif führen die beiden Verwertungsgesellschaften aus, dass die Anwendung des *GT Y* mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden war. Allerdings würden zur Zeit mit dem Verband Swisscable Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Tarifs hinsichtlich der Veranstalter von digitalen Programmbouquets wie 'swissfun' bestehen.

Die Einnahmen aus dem *GT Y* werden für die vergangenen zwei Jahre wie folgt angegeben:

	2001	2002
SUIISA	Fr. 355'055.-	Fr. 400'948.-
Swissperform	Fr. 4'705.-	Fr. 16'419.-

3. Die Verwertungsgesellschaften bezeichnen die folgenden Nutzerorganisationen und Nutzer als Verhandlungspartner des *GT Y*:
  - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)
  - Canal+ SA
  - Kommunikation & Recht
  - Music Choice Limited
  - Pay TV SA
  - Schweizerischer Gemeindeverband
  - Schweizerischer Städteverband
  - Teleclub AG
  - Verband für Kommunikationsnetze (Swisscable)

Diesen Verhandlungspartnern sei mit Schreiben vom 17. April 2003 vorgeschlagen worden, den bisherigen *GT Y* um ein Jahr zu verlängern. Als massgebliche Gründe für diesen Vorschlag geben die Verwertungsgesellschaften an, dass sie mit dem anfangs 2002 in Kraft getretenen Tarif weitere Erfahrungen sammeln möchten. Zudem werde für den Gemeinsamen Tarif S ebenfalls eine Verlängerung vorgeschlagen. Sie gehen davon aus, dass es sinnvoll ist, die Verhandlungen und die Gültigkeitsdauer dieser beiden Tarife zu koordinieren.

Den Akten ist zu entnehmen, dass im Rahmen des Vorverfahrens der DUN, der Schweizerische Gemeinde- und der Schweizerische Städteverband, Swisscable sowie Kommunikation & Recht, Music Choice Ltd. und die Teleclub AG diesem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben.

Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahre 2001 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie den entsprechenden Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2001. Aber auch den Umstand, dass sie sich mit einer grossen Mehrheit der Verhandlungspartner über die Tarifverlängerung einigen konnten, betrachten sie als Indiz für die Angemessenheit des *GT Y*.

4. Mit Präsidialverfügung vom 5. Juni 2003 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT Y* eingesetzt und gleichzeitig der Antrag der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen und Nutzern mit einer Frist bis zum 7. Juli 2003 zur Vernehmlassung unterbreitet. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen wird. Von den bereits erfolgten Zustimmungserklärungen wurde ausdrücklich Kenntnis genommen.

Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 10. Juni 2003 bestätigten der DUN, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie Swisscable ihre Zustimmung zur Verlängerung des *GT Y*. Ebenso erneuerten die Teleclub AG mit Schreiben vom

---

19. Juni 2003 und Music Choice Limited mit Schreiben vom 4. Juli 2003 ihr Einverständnis mit der Verlängerung um ein Jahr. Allerdings hielt Music Choice ausdrücklich fest, dass dieses Einverständnis nicht als Zustimmung zur Angemessenheit des Tarifs zu verstehen sei. Aber auch dieser Nutzer erachtet es als sinnvoll, die Verhandlungen und die Gültigkeitsdauer von *GT Y* und *GT S* aufeinander abzustimmen.

5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde anschliessend dem Preisüberwacher mit Präsidentialverfügung vom 9. Juli 2003 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

In seiner Antwort vom 16. Juli 2003 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Verlängerung des *GT Y*. Dies begründet er mit der Tatsache, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerorganisationen auf eine einjährige Verlängerung des bisherigen Tarifs haben einigen können, und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

6. Da es sich hier um einen Tarifantrag handelt, dem die direkt betroffenen Verbände und Organisationen der Nutzer – soweit sie sich dazu äusserten – ausdrücklich zugestimmt haben und gestützt auf die Präsidentialverfügung vom 13. August 2003 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

---

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des bisherigen *Gemeinsamen Tarifs Y* um ein Jahr innerhalb der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht und auch die Nutzerorganisationen und Nutzer haben ihre Stellungnahmen fristgerecht zugestellt. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigungen nach Art. 60 URG richtet. Sie hat den *GT Y* in der zur Verlängerung beantragten Fassung in dem im Jahre 2001 durchgeführten Genehmigungsverfahren auf seine Angemessenheit geprüft und anlässlich dieser Prüfung einige Änderungen vorgenommen. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 wurde der *GT Y* nach diesen Änderungen letztlich als angemessen bezeichnet und genehmigt (vgl. Ziff. II/9).

Nachdem sich die betroffenen Tarifpartner – soweit sie sich dazu äusserten – auf eine auf ein Jahr befristete Weiterführung dieses Tarifs haben einigen können, kann gemäss ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission sowie des Bundesgerichts (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) eine erneute Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG entfallen. Dass der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Nutzerorganisationen in einem Tarifgenehmigungsverfahren ein sehr hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen sowie der Stellungnahme des Preisüberwachers zur beantragten Verlängerung des *GT Y* gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *GT Y* wird somit mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2004 genehmigt.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften zu tragen.

### **III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs Y* (Abonnements-Radio und –Fernsehen) wird bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

[...]